

§ 33 FachV-Pol/VS (Bayern) — Praktisch-mündliche Prüfung

Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In der praktisch-mündlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen eine polizeiliche Einschreitsituation zu bewältigen und fallbezogene Fragen aus den Prüfungsfächern gemäß § 29 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 zu beantworten. Es ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 45 Minuten vorzusehen. Die Prüfung erfolgt in Form einer Einzelprüfung.

(2) Zur Abnahme der praktisch-mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. Das vorsitzende und ein beisitzendes Mitglied müssen dem fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst angehören und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben. Als weiteres beisitzendes Mitglied kann auch ein Ausbildungsbeamter oder eine Ausbildungsbeamtin der Bereitschaftspolizei bestellt werden, der oder die in der zweiten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst eingestiegen ist. Das Prüfungsamt bestimmt das vorsitzende Mitglied.

(3) Für die praktisch-mündliche Prüfung wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission die Handlungskompetenz und die Fachkompetenz jeweils mit einer Punktzahl gemäß § 9 Abs. 1 bewertet. Das Gesamtergebnis der praktisch-mündlichen Prüfung, berechnet auf zwei Dezimalstellen, wird errechnet aus der Summe der einzelnen, von den Prüfern oder Prüferinnen vergebenen Punktzahlen, wobei die Punktzahlen der Handlungskompetenz zweifach und die Punktzahlen der Fachkompetenz einfach zählen, geteilt durch neun. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Zitiervorschlag: § 33 FachV-Pol/VS (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/by-BayFachVPol_VS/33